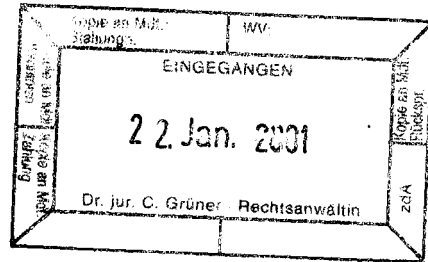


Amtsgericht

06886 Wittenberg, d. 19.01.2001

Aktenzeichen: 5 F 31/01



B e s c h l u ß

In der Familiensache

des Herrn Kazim Goerquelue
Lärchenweg 2
04509 Krostitz

- Antragssteller -

Prozeßbevollmächtigte
Rechtsanwältin Dr. jur. C. Grüner
Zschochersche Str. 60
04229 Leipzig
- 107/99 -

g e g e n

1. Frau R. B.
2. Herrn B.

- Antragsgegner -

Prozeßbevollmächtigte
Rechtsanwälte Göhmann, Wrede, Haas
Ferdinand-Rhode-Str. 3 b
04107 Leipzig
- We.d. -

wegen: **Umgangsregelung**
hier: vorläufige Regelung des Umgangs

hat das Amtsgericht -Familiengericht- Wittenberg
durch Richterin am Amtsgericht Heimann
ohne vorherige mündliche Anhörung am 19.01.2001

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Umgangsregelung vom
11.01.2001 wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antragsteller ist der leibliche Vater des in häuslicher Gemeinschaft mit den Antragsgegnern lebenden Kindes Christofer (alias R B). Er fordert das ihm Kraft Gesetzes § 1684 I BGB zustehende Pflicht - Recht auf Umgang ein. Unter Hinweis auf die Übergabe des Kindes an die Antragsgegner mit dem Ziel der Adoption und auf dessen Integration in diese neue Familie lehnen die Antragsgegner Kontakte für die Zukunft ab. Der sofortigen Umgangs-wahrnehmung steht zudem aus Sicht der Antragsgegner die akute Erkältung des Kindes - bescheinigt durch die behandelnde Ärztin Frau Dr. Zorn - entgegen.

Dem Antragsteller wird der Umgang mit seinem Sohn ohne Rechtsgrund verwehrt. Unabhängig vom Ausgang des Sorgerechtsverfahrens hat auch das Kind gem. § 1684 I BGB einen Rechtsanspruch auf Umgang mit seinem Vater. Der Antrag auf Annahme als Kind wurde erst nach Zugang des Umgangsantrages durch die Antragsgegner gestellt und ist mangels Zustimmung oder Ersetzung der Zustimmung des Antragstellers unbeachtlich.

Die Umgangsregelung muss dennoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, da unter Berücksichtigung der Erkrankung des Kindes und des nun verschärften Konfliktes zur Zukunft des Kindes eine Kontaktaufnahme mit dem Kind auch nur in Zusammenhang mit dem Kind auch nur im Zusammenhang mit dem Parallelverfahren regelbar ist.

gez. Hoffmann,
Richterin am Amtsgericht